Vereinte Nationen A/RES/72/195

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenz-

f) die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern, namentlich den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen, den Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, und innerhalb der verschiedenen In-

17-23195 **3/10**

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Interinstitutionellen Koordinierungs-

unter Betonung der Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Opfern im Rahmen von Strafverfahren Zugang zur Justiz und Schutz zu gewährleisten, einschließlich Maßnahmen, um sicherzustellen, dass als Opfer von Menschenhandel identifizierte Personen nicht deswegen bestraft werden, weil sie Opfer von Menschenhandel wurden, und dass sie nicht infolge von Maßnahmen staatlicher Behörden und seitens Gemeinschaften und Familien viktimisiert werden.

in der Erkenntnis, dass eine breit angelegte internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unverzichtbar ist, um die Gefahr des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei wirksam zu bekämpfen,

sowie in der Erkenntnis, dass Opfer des Menschenhandels oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer nationalen oder sozialen Herkunft, dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können und dass Frauen und Kinder ohne Staatsangehörigkeit oder Geburtenregistrierung besonders leicht zu Opfern des Menschenhandels werden,

ferner in Anerkennung des Potenzials des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und den Opfern Hilfe zu leisten, betonend, dass die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung in dieser Hinsicht verstärkt werden muss, um den neuen Herausforderungen zu begegnen, die durch die rasche Entwicklung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien entstehen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich Menschenhändler des Internets und anderer Technologien bedienen, um den Menschenhandel, auch zum Zweck der Ausbeutung von Frauen und Kindern, zu erleichtern und um Opfer zu ködern und zu kontrollieren,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Menschenhandels zu fördern und zu schützen und die Opfer wieder in die Gemeinschaft einzugliedern, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Empfohlenen Grundsätze und Leitlinien zu Menschenrechten und Menschenhandel¹¹ und des dazugehörigen Kommentars sowie der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen erarbeiteten Leitlinien zum Schutz kindlicher Opfer des Menschenhandels,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die Mitgliedstaaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, internationale Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Privatsektor unternehmen, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern als am stärksten gefährdeter Gruppe, anzugehen, und betonend, dass sie ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit zur Schaffung der Evidenzgrundlage dringend weiter verstärken müssen, indem sie unter anderem ihre Erkenntnisse und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Ebene austauschen,

bekräftigend, dass der Kapazitätsaufbau ein sehr wichtiges Element der Bekämpfung des Menschenhandels ist, und in dieser Hinsicht unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels ebenso zu verstärken wie die technische Hilfe, die die Länder besser befähigen soll, alle Formen des Menschenhandels zu verhüten, so auch durch die Unterstützung ihrer Entwicklungsprogramme,

17-23195 **5/10**

¹¹ E/2002/68/Add.1.

Kenntnis nehmend von dem Khartum-Prozess und seiner am 16. Oktober 2014 in

Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel

lagen, einschließlich bewaffneter Konflikte und Naturkatastrophen, sexuelle Gewalt, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, soziale Ausgrenzung und Marginalisierung sowie eine Kultur der Duldung von Gewalt gegen Frauen, Jugendliche und Kinder;

- 16. fordert die Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und den Privatsektor auf, gegebenenfalls durch Partnerschaften die Präventivmaßnahmen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu verstärken und zu unterstützen und dabei das Hauptaugenmerk auf die Nachfrage- und Angebotsketten, die alle Formen des Menschenhandels begünstigen, und die infolge des Menschenhandels erzeugten Waren und Dienstleistungen zu richten;
- 17. ermutigt die Mitgliedstaaten, mit der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, sowie mit anderen einschlägigen Sonderverfahren zusammenzuarbeiten, einschließlich der Sonderberichterstatterin des Rates über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder, der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, unter anderem durch Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderes Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern, und der Sonderberichterstatterin des Rates über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen;
- 18. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen fortzusetzen, den Menschenhandel in allen seinen Ausprägungen, einschließlich der Ausnutzung der Prostitution anderer oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Zwangsdienstbarkeit, der Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, der Leibeigenschaft oder der Organentnahme, insbesondere bei Kindern, unter Strafe zu stellen, diese Praktiken zu verurteilen und gegen Menschenhändler und Mittelsleute zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und gleichzeitig den Opfern des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte Schutz und Hilfe zu bieten, und bittet die Mitgliedstaaten, die aktiv am Opferschutz beteiligten Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen auch weiterhin zu unterstützen;
- 19. *nimmt Kenntnis* von der zweiten Konsultativtagung über die Stärkung der Partnerschaft mit nationalen Berichterstattern und einschlägigen Mechanismen, die sich mit dem Menschenhandel befassen, die am 21. und 22. Mai 2014 in Bangkok stattfand und von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen

17-23195 **9/10**

Persons